

## Gutachterliche Stellungnahme

hinsichtlich des Auftretens einer möglichen Gefährdung  
im Sinne des §19/2 StVZO

Nr.: TZ-025942-B0-127

Fahrzeugteil : FRONTGRILLEINSATZ

des Herstellers: AJAS GmbH  
Industriepark Nord 50  
53567 Buchholz-Mendt

### 1. Verwendungsbereich

Die unter 2. beschriebene Karosserieänderung ist bestimmt zur ausschließlichen Verwendung an den in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Fahrzeugen:

Fahrzeughersteller	Audi	Quattro
Fahrzeugtyp	8N	
Handelsbezeichnung	Audi TT Audi TT Quattro Audi TT Roadster	
EG-BE-Nr.	e1*97/27*0089*.. e1*98/14*0089*.. e1*2001/116*0089*..	e1*2001/116*0247*..

**Einschränkung zum Verwendungsbereich:**  
- keine

### Hinweise für den Fahrzeughalter

**Eine Abnahme des Teils wird für nicht erforderlich gehalten.**

Zum Nachweis der Vorschriftmäßigkeit des Teils wird aber empfohlen, die vorliegende Bescheinigung im Fahrzeug mitzuführen und befugten Personen vorzuzeigen.

Auf Wunsch kann auch eine Eintragung in die Fahrzeugpapiere erfolgen. Dazu ist das Fahrzeug unter Vorlage des Fahrzeugbriefs und dieser Bescheinigung einem amtlich anerkannten Sachverständigen vorzuführen.

### 2. **Beschreibung der Umrüstung**

Frontgrilleinsatz mit wabenförmiger Struktur als Ersatz für den serienmäßigen Grill.

#### 2.1 **Kennzeichnung:**

Hersteller:	Lieferant des Auftraggebers
Kennzeichnung:	<b>CA AU 400 130</b>
Art der Kennzeichnung:	Einprägung
Ort der Kennzeichnung:	von innen

#### 2.2 **Technische Angaben zum Frontgrilleinsatz:**

Wabengröße Höhe 4mm, Breite 6mm.

Die Abmessungen entsprechen denen des Serienteils.

## Gutachterliche Stellungnahme

Nr. : TZ-025942-B0-127

Seite 2 von 2

Auftraggeber : AJAS GmbH

Typ : CA AU 400 130

Teileart : Frontgrilleinsatz

22.03.2004

### 2.3 Änderung von Fahrzeugdaten

keine Auswirkung

## 3. Prüfungen und Prüfergebnisse

Prüfgrundlage sind die Bestimmungen der StVZO sowie die dazu erlassenen Richtlinien. Die Auswirkungen der Anbringung auf die Kühlluftzufuhr gehört nicht zum Prüfumfang

### 3.1 Anbau

Bei Anbringung des Teils gemäß Montageanleitung ist ein unbeabsichtigtes Ablösen nicht zu erwarten. Das Muster erfüllt hinsichtlich der äußeren Gestaltung die RREG 74/483/EWG und die Splittersicherheit nach DIN 52306.

### 3.2 Beleuchtungseinrichtungen

Die Wirksamkeit von Beleuchtungseinrichtungen wird durch den Anbau des Teils nicht beeinträchtigt.

### 3.3 Haubenschloß

Die Wirksamkeit des Haubenschlosses wird durch den Anbau des Teils nicht beeinträchtigt.

## 4. Hinweise bezüglich der Kombination des Frontgrilleinsatzes mit anderen nicht serienmäßigen Fahrzeugteilen

keine

## 5. Zusammenfassung

Gegen den Anbau des beschriebenen Frontgrilleinsatzes an Fahrzeugen der o. g. Typen bestehen keine technischen Bedenken.

Eine Gefährdung im Sinne des §19, Abs. 2 StVZO ist nicht zu erwarten.

Eine Abnahme des Anbaus wird aufgrund der einfachen Montage und der eindeutigen Anbaulage für nicht erforderlich gehalten.

Der Auftraggeber unterhält ein Qualitätsmanagementsystem und wendet dieses an (R.Nr.:02056).

Essen, den 22.03.2004

Institut für Fahrzeugtechnik  
Bereich Komponenten



Dipl.-Ing. Mlinski  
Amtlich anerkannter Sachverständiger  
für den Kraftfahrzeugverkehr (aaS)